



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Roland Mesot / Stéphane Peiry

QA 3026.12

Sicherheit der Räumlichkeiten der Kantonspolizei und der Gendarmerie

I. Anfrage

Die Information, dass Zivilpersonen Zugang zu abgeschlossenen Räumen im Gebäude der Observationsbrigade der Kantonspolizei gehabt haben und die Tatsache, dass ein ziviles Fahrzeug dort während mehrerer Tage parkiert war, zieht unsere Aufmerksamkeit darauf, welche Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Räumlichkeiten der Polizei und der Gendarmerie getroffen werden.

Wir gehen davon aus, dass die Beamten damit vertraut sind, welche Verhaltensweisen zur Wahrung der Sicherheit im Zusammenhang mit der Verwendung und der Weitergabe von Zugangsmitteln (Schlüssel, Badges, Codes, etc.) angezeigt sind und wissen, wie bei einem Verlust oder Diebstahl dieser Mittel, die den Zugang zu heiklen Räumlichkeiten ermöglichen, vorzugehen ist. Wir machen uns hingegen Gedanken über den Zugang von Zivilpersonen zu den Gebäuden der Polizei und der Gendarmerie und erlauben uns, dem Staatsrat folgende Fragen zu stellen:

1. Werden Zivilpersonen, die Zugangsmittel zu heiklen Räumlichkeiten erhalten, auf die elementaren Sicherheitsregeln hingewiesen oder diesbezüglich geschult?
2. Unter welchen Umständen oder gemäss welchen Anforderungen darf eine Zivilperson im Besitz von Zugangsmitteln zu den Räumlichkeiten der Gendarmerie und der Kantonspolizei sein?
3. Wie viele Zugangsmittel (Schlüssel, Badges, Codes oder biometrischer Zugang) zu den Räumlichkeiten der Polizei und der Gendarmerie sind aktuell im Besitz von Zivilpersonen?
4. Ist vorgesehen, wenn die Anwesenheit unbefugter Personen an einer heiklen Örtlichkeit der Dienststellen des Staats festgestellt wird, eine Administrativuntersuchung einzuleiten?

20. März 2012

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat bedankt sich bei den beiden Autoren der Anfrage für ihre Sorge um die Sicherheit der Räumlichkeiten der Kantonspolizei. Er kann sie jedoch beruhigen: Die Räumlichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und gemäss den situationsabhängigen Risiken gesichert.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kantonspolizei nicht nur aus Polizeipersonal besteht, sondern auch zivile Angestellte hat, und dies auf allen hierarchischen Ebenen. Zu diesen gehören namentlich die Sekretärinnen und Sekretäre und kaufmännischen Lernenden, die Verwaltungssachbearbeiterinnen und -bearbeiter der Einsatz- und Alarmzentrale sowie des Info-Centers, die Techniker und Informatiker oder auch der Psychologe, der der Personalabteilung angegliedert ist, die zwei Juristen im Kommando oder die Leiterin der Stelle für Medien und Prävention. Des Weiteren gehören dazu das Reinigungspersonal oder auch die Praktikantinnen und Praktikanten oder Studierenden, die für spezifische Arbeiten angestellt werden, so zum Beispiel im Bereich der Archivierung.

Vor dem Hintergrund dieser Erläuterungen beantwortet der Staatsrat die Fragen wie folgt:

1. Werden Zivilpersonen, die Zugangsmittel zu heiklen Räumlichkeiten erhalten, auf die elementaren Sicherheitsregeln hingewiesen oder diesbezüglich geschult?

Die zivilen Mitarbeiter, die Zugangsmittel zu Räumlichkeiten der Polizei erhalten, werden auf dieselbe Weise instruiert wie das Polizeipersonal.

2. Unter welchen Umständen oder gemäss welchen Anforderungen darf eine Zivilperson im Besitz von Zugangsmitteln zu den Räumlichkeiten der Gendarmerie und der Kantonspolizei sein?

Diese Umstände und Anforderungen sind abhängig von der Art der Räumlichkeit, beziehungsweise deren Gefährdung. So sind die Anforderungen für ein Lager, eine Garage oder für Räume, in welchen sensible Daten oder technisches Material aufbewahrt werden, unterschiedlicher Art.

3. Wie viele Zugangsmittel (Schlüssel, Badges, Codes oder biometrischer Zugang) zu den Räumlichkeiten der Polizei und der Gendarmerie sind aktuell im Besitz von Zivilpersonen?

Es gibt verschiedene Zugangssysteme für die Gebäude der Polizei und die Informationen dazu, einschliesslich zu deren Anzahl, sind vertraulich und können aus Sicherheitsgründen nicht offengelegt werden.

4. Ist vorgesehen, wenn die Anwesenheit unbefugter Personen an einer heiklen Örtlichkeit der Dienststellen des Staats festgestellt wird, eine Administrativuntersuchung einzuleiten?

Die Anwesenheit einer unbefugten Person in einem Gebäude der Polizei kann dazu führen, dass zur Klärung des Sachverhalts und, wenn nötig, zur unverzüglichen Anwendung der gebotenen Massnahmen eine Administrativuntersuchung eröffnet wird.

8. Mai 2012